

3 DAS RECHTLICHE UMFELD DER NIEDERLASSUNG

3.1 Voraussetzungen für die Niederlassung

- Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung
- Nachweis Berufshaftpflichtversicherung (siehe nachstehende Information)
- Eintragung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer (Nähere Informationen hinsichtlich der Eintragung in die Ärzteliste (insb. welche Unterlagen vorzulegen sind) sind auf unserer Homepage (<https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/aerzteliste>) oder bei Frau Helga Zelzer, Tel. 05572/21900-31, helga.zelzer@aekvbg.at, bzw. bei Frau Susanne Stockklauser, Tel. 05572/21900-29, susanne.stockklauser@aekvbg.at erhältlich)
- maximal zwei Ordinationsstandorte möglich
- Falls die Ordination neben einer spitalsärztlichen Tätigkeit geführt werden soll, ist gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen noch **vor** Eröffnung der Ordination das Einvernehmen mit dem Dienstgeber herzustellen.

3.2 Wichtig vor der Ordinationseröffnung

- Antrag auf Ausstellung einer Steuernummer beim Finanzamt
- Finanzierung mit Bank und Steuerberater erarbeiten
- Der Arzt hat angestellte Mitarbeiter vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse (= ÖGK) anzumelden.
- Bei Verwendung von Röntgengeräten ist um eine Bewilligung beim Amt der Vorarlberger Landesregierung/der Bezirkshauptmannschaft anzusuchen
- Hausapotheke muss von der Bezirkshauptmannschaft bewilligt werden und ist nur in bestimmten ländlichen Landesteilen möglich
- Kontaktaufnahme mit ÖGK (Herr Manfred Kabasser Tel. 050766-191650; manfred.kabasser@oegk.at) insbesondere wegen e-card, Vertragspartnernummer, Rezeptrecht und Kassenformularen
- Meldung an die Ärztekammer sechs Wochen vor Ordinationseröffnung (beachten Sie dazu auch Kapitel 5 - Sozialversicherungsträger (Vertragspartnernummer, Rezeptrecht, Formularbestellung))

3.3 Die Meldung an die Ärztekammer muss beinhalten:

- Name und Fachrichtung
- Ordinations- und Wohnungsanschrift
- Zeitpunkt der Ordinationseröffnung sowie Telefonnummer und Ordinationszeiten
- Weitere ärztliche Tätigkeiten
- allfällige Ordinations- und Apparategemeinschaft mit anderen Ärzten (Details siehe Kapitel 5)
- Nachweis Berufshaftpflichtversicherung mit bundeseinheitlichem Formular

▶ **Siehe Formulare auf der nächsten Seite!**

Formular allenfalls zum Heraustrennen

Österreichische Ärztekammer im Wege
Ärzttekammer für Vorarlberg
Schulgasse 17
6850 Dornbirn
Email: aek@aekvbg.at
FAX: 05572/21900-43

Formular zur Meldung einer Praxisniederlassung

Ich beabsichtige eine Praxisniederlassung <input type="checkbox"/> als Arzt für Allgemeinmedizin <input type="checkbox"/> als Facharzt für _____		
Name:		
Praxisadresse:	Telefon: Fax:	
Praxisbeginn:	Ordinationszeiten:	
Ordinations- und Apparategemeinschaft mit:		
Job - Sharing mit (nur für Vertragsärzte):	% Anteil:	
Wohnadresse:	Telefon Privat:	
Dienstverhältnis:		
Sonstige ärztliche Tätigkeiten:		
Nachweis Berufshaftpflichtversicherung mit bundeseinheitlichem Formular:		
E-Mail INTERN: Diese E-Mail-Adresse wird von der Ärztekammer für Mitteilungen an Sie verwendet. Sie erklären sich damit ausdrücklich einverstanden, künftig Ärztekammer-Mitteilungen auf diese E-Mail-Adresse zu erhalten.		
E-Mail ÖFFENTLICH: Diese E-Mail-Adresse wird auf der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg veröffentlicht .		
<u>Bankverbindung:</u>	IBAN:	
	BIC:	
	Name der Bank:	

_____ Datum

_____ Unterschrift

Formular allenfalls zum Heraustrennen

Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10–12
1010 Wien

Im Wege der zuständigen Landesärztekammer (elektronisch/per mail)

Formblatt

Meldung der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 52d ÄrzteG

Meldung über den Abschluss bzw. das Bestehen einer den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 52d ÄrzteG und der zwischen der ÖÄK und dem VVO getroffenen Vereinbarung vom 10.3.2011 entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung über eine Mindestversicherungssumme von € 2 Mio. Euro

Daten des Versicherten

Familienname	Vorname	Geburtsdatum oder Arzt-Nr
--------------	---------	---------------------------

oder Daten der versicherten Gruppenpraxis

Firmenname der Gruppenpraxis:		
Gesellschafter:		
Familienname	Vorname	Geburtsdatum oder Arzt-Nr.
Familienname	Vorname	Geburtsdatum oder Arzt-Nr.
Familienname	Vorname	Geburtsdatum oder Arzt-Nr.
Familienname	Vorname	Geburtsdatum oder Arzt-Nr.
Familienname	Vorname	Geburtsdatum oder Arzt-Nr.

Zuständige Ärztekammer(n):

BGL KTN NOE OOE SBG STM TIR VBG W

Beginndatum des Versicherungsvertrages:

Polizzenummer:

Datum:

Firmenwortlaut des Versicherers
(Namen zweier Zeichnungsberechtigter, elektronisch gefertigt)

3.4 Information zur obligatorischen Berufshaftpflichtversicherung

Eine freiberufliche ärztliche Tätigkeit darf erst nach Abschluss und Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 52d Ärztegesetz aufgenommen werden.

Wenn Sie eine Ordination eröffnen, als Wohnsitzarzt tätig werden oder ärztliche Nebentätigkeiten auf freiberuflicher Basis ausüben möchten, muss eine solche gesetzliche Haftpflichtversicherung abgeschlossen und nachgewiesen werden. Diese hat eine Mindestversicherungssumme von € 2 Mio. für jeden Versicherungsfall, der durch die ärztliche Berufsausübung verursacht wird, zu umfassen. Die Haftungshöchstgrenze pro einjähriger Versicherungsperiode beträgt bei einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer GmbH das 5-fache der Mindestversicherungssumme, bei sonstiger freiberuflicher Tätigkeit das 3-fache; dies gilt gleichermaßen für Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden.

Eine Eintragung in die Ärzteliste ist erst nach Vorlage des vollständig ausgefüllten bundeseinheitlichen Formulars (siehe vorhergehende Seite) möglich. **Dieses Formular muss von einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Haftpflichtversicherungsunternehmen ausgefüllt und unterfertigt sein.**

Die Ärztekammer für Vorarlberg hat einen Haftpflicht-Gruppenversicherungsvertrag mit der Donau-Versicherung abgeschlossen, welchem grundsätzlich jedes Kammermitglied beitreten kann - Näheres dazu siehe im Kapitel 11 (Betriebliche Versicherungen).

Info: Helga Zelzer, Tel. 05572 / 21900 – 31 DW, Fax: 43 DW,
E-Mail: helga.zelzer@aekvbg.at

Info: Susanne Stockklauser, Tel. 05572/21900-29 DW, Fax: 43 DW,
E-Mail: susanne.stockklauser@aekvbg.at

3.5 Anmeldebescheinigung für EWR- ÄrztInnen

Auf Grundlage eines aktuellen Falles, der sich im Bundesland Salzburg abgespielt hat, möchten wir darauf hinweisen, dass Ärztinnen und Ärzte aus dem EWR-Raum (und aus der Schweiz), die sich erstmals in Österreich zur Eintragung anmelden und einer Berufstätigkeit in Vorarlberg mehr als 3 Monate nachgehen, gemäß § 53 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes verpflichtet sind, eine Anmeldebescheinigung bei der Bezirkshauptmannschaft des Wohnsitzes zu beantragen, sofern ein Wohnsitz in Vorarlberg besteht.

Diese Bescheinigung ist trotz des unionsrechtlichen Aufenthaltstitels bei Erwerbstätigkeit (Anstellung und Niederlassung zählen als Erwerbstätigkeit) erforderlich und soll den rechtmäßigen Aufenthalt dokumentieren. Die Anmeldebescheinigung ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft spätestens ab dem 4. Monat des Aufenthaltes zu beantragen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und kann somit eine Verwaltungsstrafe bekommen.

Ärztinnen und Ärzte, welche eine Anmeldebescheinigung beantragen, sind verpflichtet persönlich bei der Bezirkshauptmannschaft zu erscheinen und nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

- Lohnzettel/Arbeitsbestätigung
- gültiger Personalausweis